



## Kanzlei Ohr

Kanalstr. 7

67655 Kaiserslautern

Tel. 0631/362350

[info@kanzlei-ohr.de](mailto:info@kanzlei-ohr.de) – [www.kanzlei-ohr.de](http://www.kanzlei-ohr.de)

## Krise, Sanierung und Insolvenz in COVID-19-Zeiten

### Gesetzliche Neuerungen

---

#### Insolvenzantragspflicht für Unternehmen (COVInsAG)

Grundsätzlich ist die Geschäftsleitung eines Unternehmens gemäß § 15a InsO verpflichtet, innerhalb von 3 Wochen einen Insolvenzantrag zu stellen. Kommt sie dieser Pflicht nicht rechtzeitig nach, drohen erhebliche straf- und zivilrechtliche Konsequenzen.

Einzelunternehmer unterliegen hingegen keiner Insolvenzantragspflicht.

Um den Besonderheiten der COVID-19-Pandemie Rechnung zu tragen, ist diese Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrages nunmehr rückwirkend zum 01.03.2020, befristet bis zum 30.09.2020 ausgesetzt.

Voraussetzung ist, dass die Insolvenzreife des Unternehmens auf den Folgen der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie beruht.

Unternehmen, die sich bereits vor dem Beginn der COVID-19-Pandemie in einer Krise befunden haben, gilt weiterhin die Dreiwochenfrist.

Es wird zugunsten des Schuldners der am 31.12.2019 nicht zahlungsunfähig war, vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht und Aussichten bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

Allerdings gilt die Aussetzung der Antragspflicht nur für Fälle

- ♦ in denen die Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung auf die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist **und**
- ♦ die Aussicht auf eine Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit besteht.

Es ist anzuraten, zu prüfen (und zu dokumentieren), auf welchen Ursachen die Krise beruht und wann eine Insolvenzantragspflicht eingetreten ist. Ebenso ist zu dokumentieren, aufgrund welcher Anhaltspunkte die Aussicht basiert, dass die Zahlungsunfähigkeit beseitigt werden kann.



[www.kanzlei-ohr.de](http://www.kanzlei-ohr.de)

Kanalstr.7 ♦ 67655 Kaiserslautern ♦ Tel.: 0631/362350 ♦ E-Mail: [info@kanzlei-ohr.de](mailto:info@kanzlei-ohr.de)

Eine solche Analyse war auch außerhalb der COVID-19-Pandemie im Krisenfall notwendig, um erfolgsversprechende Sanierungsmaßnahmen einzuleiten, sie ist aber aufgrund der neuen gesetzlichen Vorgaben nun unabdingbar geworden, um das Haftungsrisiko des/der Geschäftsführer zu reduzieren.

### **Fremdanträge**

Die Möglichkeit von Gläubigern, durch Insolvenzanträge Insolvenzverfahren zu erzwingen, werden für drei Monate (bis 28.06.2020) eingeschränkt. Der Eröffnungsgrund muss bereits am 01.03.2020 vorgelegen haben.

Ziel ist es auch hier, den betroffenen Unternehmen Verhandlungen mit den Gläubigern zu ermöglichen. Dies bedeutet aber zugleich, keine Zeit zu verlieren. Da derzeit nur eingeschränkt Ansprechpartner erreicht werden können, persönliche Verhandlungen nur schwierig geführt werden können und Sanierungsgespräche meist nur auf der Grundlage eines Konzepts erfolgreich geführt werden können, gilt es keine Zeit zu verlieren und gleich professionell die Schritte anzugehen.

### **Haftung bei Insolvenzreife**

Geschäftsführer und Vorstände von Gesellschaften haften während der Aussetzung der Insolvenzantragspflichten nur eingeschränkt für Zahlungen, die sie nach Eintritt der Insolvenzreife des Unternehmens vornehmen.

Eine Haftung soll nur dann drohen, wenn eine Zahlung nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar ist (§ 64 GmbHG). Damit soll verhindert werden, dass

Zahlungen, die der Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes als auch der Umsetzung eines Sanierungskonzeptes dienen, zivilrechtlich sanktioniert werden. Hier ist Vorsicht geboten. Widerlegt im Falle eines eröffneten Insolvenzverfahrens der Verwalter die vorstehend genannte gesetzliche Vermutung, so haftet der Geschäftsführer in dem bisherigen Umfang.

### **Vereinfachte Kreditvergabe**

Nicht nur Unternehmen und deren Organe sollen geschützt werden, sondern auch Kreditgeber. Während in der Insolvenzreife eine Darlehensvergabe zivil- und strafrechtlich als Unterstützung einer Insolvenzverschleppung angesehen werden kann, soll dies im Zeitraum bis 30.09.2020 nicht gelten. So soll eine schnelle Zuführung von liquiden Mitteln möglich werden. Wichtig ist dabei, dass diese Regelung auch für nicht antragspflichtige Unternehmen gilt. Dies sind beispielsweise Kaufleute oder Gesellschaften, in denen mindestens eine natürliche Person persönlich haftet (z.B. KG).

Eine Besicherung von Darlehen und eine bis zum 30.09.2023 erfolgende Rückgewähr sollen zudem als nicht gläubigerbenachteiligend gelten. Gleiches gilt für Gesellschafterdarlehen, jedoch nicht für deren Besicherung. Neu gewährte Gesellschafterdarlehen werden zudem vorübergehend nicht als nachrangig eingestuft.

### **Einschränkung von Anfechtungsmöglichkeiten durch den Insolvenzverwalter**

Während der Aussetzung einer Insolvenzantragspflicht gewährte Leistungen an



Vertragspartner sind nur eingeschränkt anfechtbar. Die Regelung soll in erster Linie Risiken für Kreditgeber und Geschäftspartner reduzieren, die Darlehen, Stundungen oder anderweitige (verlängerte) Zahlungsfristen einräumen. Damit sollen Geschäftsverbindungen erhalten und neue gefördert werden.

### **Staatliche Hilfen**

Bund und Länder haben diverse Maßnahmen zur Stabilisierung der Wirtschaft beschlossen. Vorgesehen sind dabei verschiedene Hilfsmittel, wie bspw. umfangreiche staatliche Bürgschaften für Großunternehmen ebenso, wie die Vergabe vergünstigter Darlehen an alle Unternehmensgrößen.

Die Sonderprogramme werden u.a. über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) angeboten. Überwiegend sind diese über die Hausbank zu beantragen.

### **Bestehende insolvenzrechtliche Möglichkeiten**

Um eine Stabilisierung des Unternehmens zu bewirken, bedarf es nicht zwingend der Nutzung neuer Instrumentarien. Die Insolvenzordnung bot bereits in der Vergangenheit und bietet weiter die Möglichkeit zur Sanierung im Insolvenzverfahren. Gerade dort, wo eine Fortführung des Geschäftsbetriebs durch die bisher handelnden Personen notwendig ist, kann auf ein Eigenverwaltungsverfahren zurückgegriffen werden, an dessen Ende die Sanierung eines Unternehmens stehen kann.

### **Es beraten Sie gerne:**



#### **Rechtsanwältin Katja Ohr**

Fachanwältin für  
Insolvenzrecht  
Fachanwältin für Bank- und  
Kapitalmarktrecht  
Insolvenzverwalterin



#### **Rechtsanwältin Helen Dill**

Tätigkeitsschwerpunkte  
Bankrecht  
Insolvenzrecht  
Vertragsrecht  
Allgemeines Zivilrecht

